

Medienmitteilung vom 21. Juli 2015

Luzerner Einkaufszentren für eine faire Finanzierung des ÖV

Die Einkaufs- und Fachmarktzentren im Kanton Luzern sehen sich aufgrund der am 1. Juli 2015 in Kraft getretenen Neuregelung des § 22 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (öVG) diskriminiert, da als einziger Wirtschaftszweig der Detailhandel zu Kostenbeiträgen für den ÖV verpflichtet wird. Diese Regelung untergräbt zudem die Bestrebungen des Bundesrates, ein leistungsabhängiges und faires Finanzierungsmodell für alle Verkehrsarten (MIV und ÖV) in der gesamten Schweiz einzuführen.

Der Kantonsrat von Luzern hat an der Abstimmungssession vom 1. und 2. Dezember 2014 entschieden, den § 22 öVG zu ändern. Demnach müssen sich nur die grösseren Einkaufszentren an den Kosten des ÖV beteiligen, die im Gesetz ebenfalls als Adressaten genannten Sportstätten und Freizeiteinrichtungen hingegen nicht. Keine von ihnen erreicht nämlich die vom Gesetz festgelegten Schwellenwerte. Touristische Einrichtungen werden im Gesetz erst gar nicht erwähnt. Damit wird als einzige Branche der Detailhandel finanziell belastet. Dies ist umso unverständlicher, als die meisten Einkaufszentren im Kanton Luzern sich bereits für die Erlangung der Baubewilligung finanziell an der ÖV-Anbindung beteiligen mussten. Zudem werden diese Einkaufszentren durch die Neuregelung des §22 öVG bestraft. Denn je mehr Besucher durch den öffentlichen Verkehr anreisen, desto höher die zusätzliche Abgabe.

Die Lösung der anstehenden verkehrspolitischen Herausforderungen ist dem Detailhandel sehr wichtig. Daher haben die von diesem Gesetz betroffenen Einkaufszentren die Neuregelung des §22 öVG und den daraus resultierenden Vertragsentwurf einer eingehenden Prüfung unterzogen. Dabei wurden nicht nur die komplexen Auswirkungen einer Umsetzung dieser Gesetzesänderung auf die betroffenen Einkaufszentren und den Detailhandel analysiert, sondern auch die verkehrspolitischen und ökologischen Konsequenzen. Ausserdem erfolgte eine umfassende Prüfung der Rechtmässigkeit der vom VVL geplanten Umsetzung. Nach Abwägung all dieser Faktoren sind die Luzerner Einkaufszentren zum Schluss gekommen, dass die Umsetzung des §22 öVG weder rechtmässig noch sinnvoll ist. Der Schweizer Detailhandel setzt sich für ein ganzheitliches, faires und in der ganzen Schweiz gültiges Finanzierungsmodell ein, welches alle Verkehrsarten einbezieht und verursachergerecht ist. Insellösungen, wie die des §22 öVG im Kanton Luzern, sind in verschiedener Hinsicht kontraproduktiv und nicht geeignet, einen Beitrag zur Lösung von Verkehrs- und Umweltproblemen in der Schweiz zu leisten.

Die betroffenen Luzerner Einkaufszentren haben aus diesen Gründen entschieden, dass sie die vom VVL vorgelegten Verträge, in welchem die Kostenbeiträge für den ÖV jeweils individuell geregelt werden sollen, nicht unterzeichnen werden.

Der Detailhandel hofft, dass der Luzerner Gesetzgeber zu diesem Thema noch einmal über die Bücher geht und in naher Zukunft ein im Einklang mit den Bestrebungen des Bundesrates stehendes Finanzierungskonzept für den Luzerner ÖV vorschlagen wird.

Geschäftsstelle / direction

Kapellenstrasse 14
Postfach 5236
CH-3001 Bern/Berne

Tel. +41 31 390 99 51
info@espacemobilite.ch
www.espacemobilite.ch

Mitglieder / membres



Auskünfte

- Thomas Schaumberg, Geschäftsführer espace.mobilité

Telefon 058 796 99 51

Mobile 079 909 49 95

Zusätzliche Informationen zum Thema finden Sie auf www.espacemobilite.ch.

espace.mobilité

Die Interessengemeinschaft vertritt führende Schweizer Unternehmen des Detailhandels. Mitglieder sind Coop, Ikea, Jumbo, Manor, Migros und Möbel Pfister. Die beteiligten Unternehmen sind Konkurrenten am Markt, aber Partner in grundsätzlichen Fragen der Raumplanung, des Umweltschutzes, der Mobilität und der Bauordnung.